



An den Grossen Rat

16.5421.02

Basel, 1. November 2016

Kommissionsbeschluss
vom 1. November 2016

Bericht und Vorschlag zur Wahl einer Richterin am Strafgericht für den Rest der laufenden Amts dauer 2016 - 2021

Vakanz und Wahlvorschlag am Strafgericht

Mit Schreiben vom 29. August 2016 erklärte Karin Isler-Sautter (SVP) ihren vorzeitigen Rücktritt als Richterin am Strafgericht auf den 31. Oktober 2016. Sie begründet ihren Rücktritt mit dem bevorstehenden Wegzug in einen anderen Kanton.

Gemäss § 64 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Frist für die Erklärung eines vorzeitigen Rücktritts sechs Monate. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Allerdings scheiden Richterinnen und Richter gemäss § 19 Abs. 1 GOG von Gesetzes wegen aus dem Gericht aus, wenn sie Wohnsitz in einem anderen Kanton nehmen. Eine Verkürzung der Rücktrittsfrist durch den Grossen Rat ist daher hinfällig.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden am 15. September 2016 über den Rücktritt von Karin Isler-Sautter in Kenntnis gesetzt und eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 20. Oktober 2016 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Fraktion der SVP hat am 23. September Frau **MLaw Désirée Stramandino** (geb. 1985, Riehen) als Kandidatin gemeldet. Weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen. Die Wahlvorbereitungskommission hat die Wählbarkeitsvoraussetzungen abgeklärt.

Auslegung von § 71 Abs. 1 KV (Unvereinbarkeit)

Frau Stramandino ist seit 1. Juli 2016 Richterin am Sozialversicherungsgericht. Beruflich ist sie seit 2012 Untersuchungsbeauftragte und ausserordentliche Staatsanwältin des Kantons Basel-Landschaft. Sie hat gegenüber der Wahlvorbereitungskommission bereits bei der Anhörung zur Wahl als Richterin am Sozialversicherungsgericht im März 2016 durchblicken lassen, dass ihre Neigungen eher im Strafrecht liegen. Aus diesem Grund nimmt sie nun die Gelegenheit für den Wechsel an das Strafgericht wahr.

Da Frau Stramandino bereits Mitglied einer kantonalen Gerichtsinstanz ist, stellt sich die Frage der Auslegung von § 71 Abs. 1 KV, resp. einer möglichen Unvereinbarkeit.

Die Verfassung bestimmt in § 71 Abs. 1, welche Behördenfunktionen im Kanton Basel-Stadt miteinander nicht vereinbar sind: *"Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die*

Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichts sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariats können nur einer dieser Behörden angehören.

Die Frage, ob unter dem Ausschlusskriterium "Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden" die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Gerichten zulässig ist oder nicht, hat die Wahlvorbereitungskommission bereits bei den Arbeiten zur Gesamterneuerung der Gerichte per Mitte 2016 beschäftigt. Dabei geht es um die Frage, ob die Gerichte insgesamt eine Behörde bilden oder ob sie je einzeln als Behörden zu betrachten sind. Die Frage ist im vorliegenden Fall deshalb von Bedeutung, weil zu entscheiden ist, ob der Grosser Rat im Fall einer Wahl von Désirée Stramandino an das Strafgericht ihren vorzeitigen Rücktritt am bisherigen Gericht zu genehmigen hat, oder ob ihr Amt als Richterin am Sozialversicherungsgericht mit dem Amtsantritt beim Strafgericht automatisch beendet ist.

Die Kommission hat zu dieser Auslegung von § 71 KV Abs. 1 am 22. Februar 2016 die zuständige Mitarbeiterin des Rechtsdienstes des Justiz- und Sicherheitsdepartements angehört und zur Kenntnis genommen, dass der Entscheid über die Auslegung von § 71 KV Abs. 1 in diesem Fall beim Wahlorgan liegt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass § 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Gerichten ausschliesst. Aus diesem Grund erfolgt die Wahl von Frau Stramandino unter dem Vorbehalt, dass diese **vor ihrem Amtsantritt als Richterin am Strafgericht** von ihrem bisherigen Amt als Richterin am Sozialversicherungsgericht zurücktritt. Aufgrund der Unvereinbarkeit der beiden Ämter kann der Grosser Rat auf die Bewilligung des vorzeitigen Rücktritts verzichten.

3. Wahlantrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat die Wahl von **Désirée Stramandino** (SVP) als Richterin am Strafgericht.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis 2. Dezember 2016) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 1. November 2016 auf dem Zirkularweg verabschiedet und ihren Präsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl einer Richterin am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amts dauer bis 31. Dezember 2021

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 16.5421.02 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

1. Anstelle der auf den 31. Oktober 2016 zurückgetretenen Karin Isler-Sautter wird als Richterin am Strafgericht für den Rest der laufenden Amts dauer bis 31. Dezember 2021 gewählt:
MLaw Désirée Stramandino, geb. 1985, 4125 Riehen
2. Der Amtsantritt erfolgt unter dem Vorbehalt des Rücktritts von Désirée Stramandino als Richterin am Sozialversicherungsgericht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.